

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petershausen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)**

Die Gemeinde Petershausen erlässt für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 12 KiTaBS) Gebühren:

1. Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren)
2. Spielgeld
3. Essensgeld für die Mittagsverpflegung
4. Brotzeitgeld und
5. Getränkegeld

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Benutzungsgebühr) und das Spielgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend während des gesamten Betreuungsjahres unabhängig von den Schließzeiten jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebührenschild für das Brotzeitgeld (Kindergartengruppe Mosaik und Glontaler Biberbau) und Getränkegeld (alle Kindertageseinrichtungen) entsteht erstmals mit dem Besuch der Einrichtung, für im Übrigen fortlaufend während des gesamten Betreuungsjahres unabhängig von den Schließzeiten jeweils mit Beginn des Monats.
- (3)<sup>1</sup>Die Gebührenschild für das Essensgeld für die Mittagsverpflegung entsteht mit der tatsächlichen Teilnahme am Essen. <sup>2</sup>Tage an denen das Kind nicht rechtzeitig abgemeldet wurde gelten ebenfalls als in Anspruch genommen
- (4) Abmeldungen an der Mittagsverpflegung, z. B. aus Krankheitsgründen, sind bis spätestens 08:00 Uhr des betreffenden Tages zu tätigen.
- (5) Die laufenden Gebühren für die Kindertagesstätte nach § 1 (Benutzungsgebühr, Spielgeld, Brotzeitgeld, Getränkegeld) sind jeweils bis spätestens zum 10. des betreffenden Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (6) Das Essensgeld ist zum 10. des Folgemonats rückwirkend an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (7) In der Probezeit/Eingewöhnungszeit fällt neben der vollen Benutzungsgebühr das Brotzeitgeld (Kindergartengruppe Mosaik und Glontaler Biberbau), das Getränkegeld und das Spielgeld in voller Höhe an. Für das Essensgeld gilt Abs. 3.
- (8)<sup>1</sup>Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu bezahlen. <sup>2</sup>Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen, welche der Abbucher (Gemeinde) nicht zu verantworten hat, dann sind diese Auslagen vom Schuldner ebenfalls in entsprechender Höhe zu erstatten.
- (9) Wechselt ein Kind ausnahmsweise während des laufenden Monats die bisherige Buchungszeit (§ 4 Abs. 5 KiTaBS), dann ist für diesen Monat ungeachtet vom genauen Zeitpunkt des Wechsels stets die Gebühr der neuen Buchungszeit zu entrichten.
- (10) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. <sup>2</sup>Die Gebührenschild entsteht auch in den Monaten in voller Höhe, in denen die Kindertageseinrichtung aus verwaltungs- oder betrieblichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen ist. <sup>3</sup>Für den letzten Monat des Betreuungsverhältnisses ist stets die volle Gebühr nach § 4 zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung des Kindes fort.
- (11) Für das Betreuungs- und Spielgeld sowie Brotzeit- und Getränkegeld entsteht kein Rückzahlungsanspruch im Kündigungsfall; § 7 Abs 3 der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung bleibt unberührt.

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührensatz Kinderkrippe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.  
Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Kinderkrippe Glonntaler Biberbau“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen:

Buchungszeit	Betreuungsjahr 2021/2022	Ab dem Betreuungsjahr 2022/2023
3 Stunden - 3 Stunden und 59 Minuten	285,00 €	300,00 €
4 Stunden - 4 Stunden und 59 Minuten	313,50 €	328,50 €
5 Stunden - 5 Stunden und 59 Minuten	342,00 €	357,00 €
6 Stunden - 6 Stunden und 59 Minuten	395,00 €	410,00 €
7 Stunden - 7 Stunden und 59 Minuten	423,50 €	438,50 €
8 Stunden - 8 Stunden und 59 Minuten	452,00 €	467,00 €

- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Krippengruppe Mäuseburg“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen:

Buchungszeit	Betreuungsjahr 2021/2022	Ab dem Betreuungsjahr 2022/2023
5 Stunden - 5 Stunden und 59 Minuten	295,00 €	305,00 €

- (3) <sup>1</sup>Zuschüsse des Freistaates Bayern zum Elternbeitrag nach dem BayKiBiG und nach der AVBayKiBiG werden auf den Gebührensatz nach Abs. 2 angerechnet, sofern die Abrechnung des Zuschusses durch den Träger zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr begrenzt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird neben der Gebühr nach Abs. 2 und 3 ein Spielgeld erhoben. <sup>2</sup>Das Spielgeld beträgt 5,00 € im Monat.
- (5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld in Höhe von täglich 4,00 € zu zahlen.
- (6) <sup>1</sup>Für das Frühstück und einen Nachmittagssnack fällt in der Kinderkrippe Glonntaler Biberbau ein Brotzeit und Getränkegeld in Höhe von monatlich zusammen 15,00 € an. <sup>2</sup>In der Krippengruppe Mäuseburg beträgt das Getränkegeld 5,00 € monatlich.

### § 5 Gebührensatz Kindergarten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung und dem Alter des Kindes.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Mosaik“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen für das Betreuungsjahr 2021/2022:

Buchungszeit	Kinder unter 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren
4 Stunden - 4 Stunden und 59 Minuten	279,00 €	159,50 €
5 Stunden - 5 Stunden und 59 Minuten	305,00 €	174,00 €
6 Stunden - 6 Stunden und 59 Minuten	350,00 €	200,00 €
7 Stunden - 7 Stunden und 59 Minuten	375,00 €	214,50 €
8 Stunden - 8 Stunden und 59 Minuten	401,00 €	229,00 €
9 Stunden - 9 Stunden und 59 Minuten	426,00 €	243,50 €

- (3) Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Mosaik“ nach § 1 Nr. 1 (Benutzungsgebühren) betragen ab dem Betreuungsjahr 2022/2023:

Buchungszeit	Kinder unter 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren
4 Stunden - 4 Stunden und 59 Minuten	305,00 €	174,50 €
5 Stunden - 5 Stunden und 59 Minuten	331,00 €	189,00 €
6 Stunden - 6 Stunden und 59 Minuten	376,00 €	215,00 €
7 Stunden - 7 Stunden und 59 Minuten	402,00 €	229,50 €
8 Stunden - 8 Stunden und 59 Minuten	427,00 €	244,00 €
9 Stunden - 9 Stunden und 59 Minuten	452,00 €	258,50 €

- (4) <sup>1</sup>Zuschüsse des Freistaates Bayern zum Elternbeitrag nach dem BayKiBiG und nach der AVBayKiBiG werden auf den Gebührensatz nach Abs. 2 angerechnet, sofern die Abrechnung des Zuschusses durch den Träger zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr begrenzt.
- (5) <sup>1</sup>Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird neben der Gebühr nach Abs. 2 und 3 ein Spielgeld erhoben. <sup>2</sup>Das Spielgeld beträgt 7,00 € im Monat.
- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Essensgeld in Höhe von täglich 4,00 € zu zahlen; das Brotzeitgeld und Getränkegeld betragen zusammen monatlich 15,- €.

### § 6 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde sowie der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Petershausen (Kindergartengebührensatzung – KiGaGS“ vom 26.07.2018 sowie die „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Petershausen (Kindergartengebührensatzung – KiGaGS“ vom 28.05.2019 außer Kraft.

Petershausen, 24.06.2021  
Gemeinde Petershausen



Marcel Fath  
Erster Bürgermeister



Dienstsiegel